



Strafrechtliche  
Assessorklausuren  
Kurs Hamburg  
4. Woche

## Einführung

### Kursaufbau:

- 6 Wochen StA-Klausur
- 5 Wochen Revisionsklausur

Heutige Einheit: Fall 2

## Prüfungsaufbau der Begünstigung (§ 257):

- I. Tatbestand
  1. Objektiver Tatbestand
    - a) Rechtswidrige Vortat eines anderen
    - b) Unmittelbarer Vorteil
    - c) Hilfe leisten
  2. Subjektiver Tatbestand
    - a) Vorsatz
    - b) Vorteilssicherungsabsicht
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld

(Beachte: Beteiligung nur i.R.v. § 257 Abs.3)

## Prüfungsaufbau der Hehlerei (§ 259):

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Sache, die ein anderer gestohlen, oder durch ein anderes ...-delikt erlangt hat
- b) Ankaufen, sich oder einem Dritten verschaffen, absetzen oder absetzen helfen

#### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

Beachte: Qualifikationen in §§ 260, 260a

## Fall 2:

### **Vorbemerkungen:**

- Es ist nur ein hinreichender Tatverdacht gegen Moritz Beinhart (B) zu prüfen
- Sinnvoll ist es hier, in nur zwei Handlungsabschnitte zu unterteilen

### 1. Teil: Materielles Gutachten

#### **Hinreichender Tatverdacht gegen B**

##### **A. Der Ankauf der Uhr am 8.5.**

##### **I. §§ 259 Abs. 1**

(-), da nicht nachweisbar, dass die Uhr durch eine Straftat erlangt wurde

##### **II. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1**

→ Vorsatz auf Ankauf eines geeigneten TO

→ Beweisbar?

- Beschuldigteneinlassung ist unergiebig

- Zeugin Wild

→ Kann wegen Verlöbnis ein ZVR haben

→ Verlöbnis ist jedoch nach § 138 BGB unwirksam, da B noch verheiratet ist

→ Deshalb kein ZVR → Aussage erzwingbar

=> Beweisbarkeit (+)

→ Vorsatz (+), B hielt es für möglich, dass die Uhr gestohlen war

→ Bereicherungsabsicht (+)

→ Unmittelbares Ansetzen (+)

=> §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1 (+)

## B. Die Vorfälle am 15.5.

### I. § 259 Abs. 1

→ TO... (+)

→ Tathandlung: Absatzhilfe?

→ Beweisbar?

(+), da glaubhafte geständige Einlassung

→ Probl.: Ist ein Absatzerfolg für die Vollendung Voraussetzung?

(+), allgemeines Wortverständnis, einheitliche Auslegung der Begehungsvarianten etc. (jetzt g.h.M.)

=> Danach § 259 Abs. 1 (-)

### II. §§ 259 Abs. 1, 3, 22, 23 Abs. 1...(+)

### III. § 257 Abs. 1

(-), keine Vorteilssicherungsabsicht nachweisbar (a.A. vertr.)

### IV. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

(-), kein Tötungsvorsatz (nicht einmal ein Verletzungsvorsatz)

### V. § 114 Abs. 1, 2 iVm § 113 Abs. 2 Nr. 1, 2

(-), da kein tätlicher Angriff (a.A. gut vertretbar)

### VI. § 113 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2

- POM Wichtig war ein zur Vollstreckung berufener Amtsträger bei Vornahme einer solchen Vollstrhdlg
- Mit Gewalt Widerstand geleistet (+)
- Vorsatz (+)



→ Rechtmäßigkeit der Diensthandlung...(+)

→ Regelbeispiele

→ Abs. 2 Nr. 1 (+), Auto als gefährliches Werkzeug (a.A. vertr.)

→ Abs. 2 Nr. 2 (-), kein Vorsatz auf die konkrete Gefährdung

=> § 113 Abs. 1, 2 Nr. 1 (+)

## VII. § 240 (+, -)

## VIII. § 315b Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4

(-), Pervertierungsrechtsprechung setzt Schädigungsvorsatz voraus

## IX. § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2

→ Bez. Beamten (-), kein verkehrsspez. Zusammenhang

→ Bez. Beifahrerin (-), nicht konkret gefährdet

→ Bez. Fahrzeug (-), kein geeignetes Gefährdungsobjekt

=> § 315c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr. 2 (-)

## X. § 316 Abs. 1

→ Fahrzeug im fahruntüchtigen Zustand geführt  
(+), bei 1,25 ‰ absolut fahruntüchtig

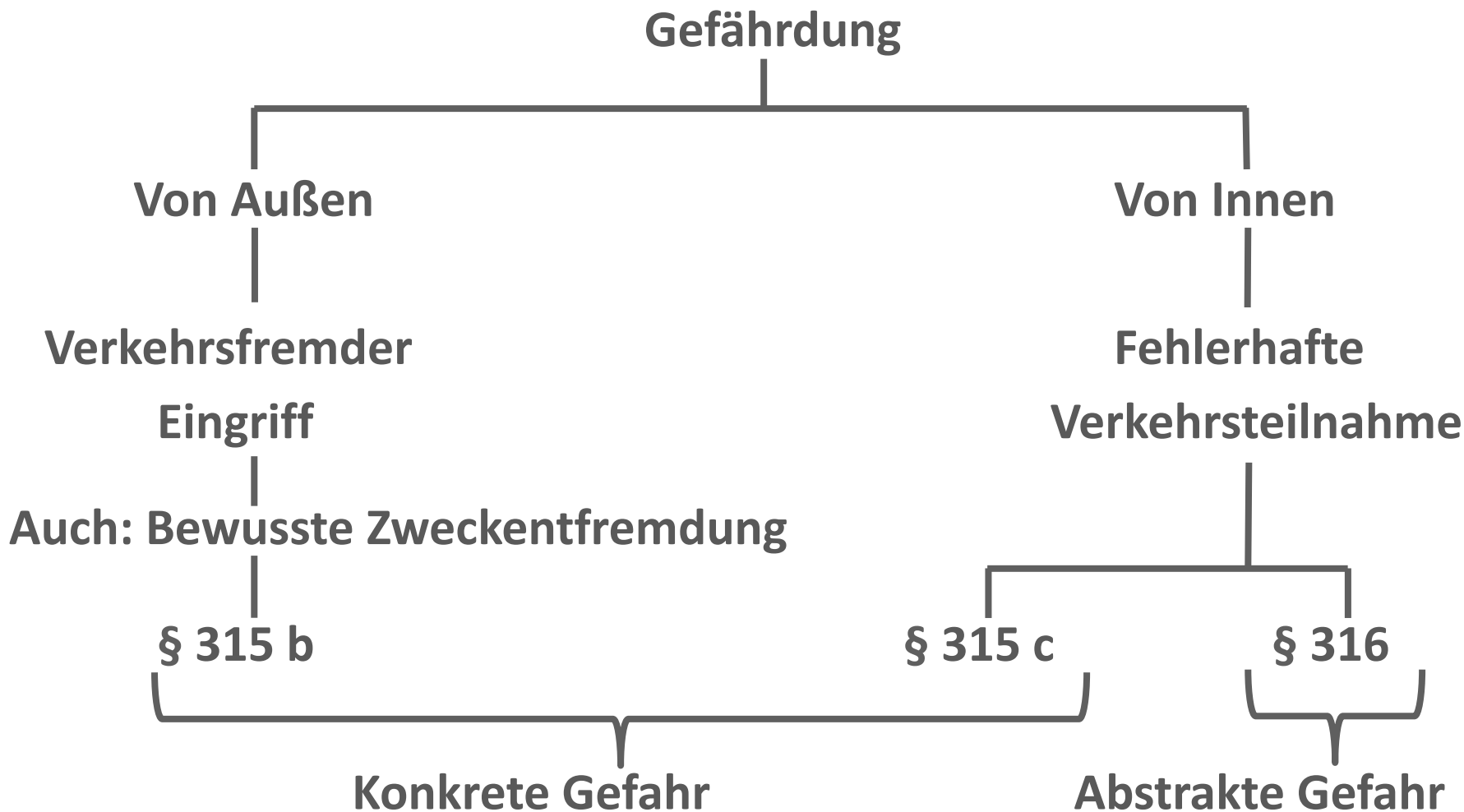
→ Vorsatz

(-), rechnete nicht mit der Möglichkeit der Fahruntauglichkeit

=> § 316 Abs. 1 (-)

## XI. § 316 Abs. 2 (+)

Exkurs: Systematik der Straßenverkehrsdelikte (§§ 315 b ff):



## Prüfungsaufbau des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b):

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Verkehrsfremder Eingriff nach Nr. 1 bis Nr. 3
- b) Dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
- c) Dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert

#### 2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

(Beachte: § 315 b Abs. 3 iVm § 315 Abs. 3; § 315 b Abs. 4 und Abs. 5)

## Prüfungsaufbau der Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 c):

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr

##### aa) Im fahruntüchtigen Zustand oder

##### bb) Grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangene Verfehlung nach Nr. 2 a bis g

##### b) Dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert

#### 2. Subjektiver Tatbestand

##### Vorsatz

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld

(Beachte: § 315 c Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)

## Zu den Alkoholwertgrenzen:

- **Ab 0,3 ‰** → **Relative Fahruntüchtigkeit** (§§ 315 c, 316 nur (+), wenn zusätzlich alkoholbedingte Ausfallerscheinungen)
- **Ab 1,1 ‰** → **Absolute Fahruntüchtigkeit für Autofahrer und Pferdekutscher** (§§ 315 c, 316 (+), unabhängig von Ausfallerscheinungen)
- **Ab 1,6 ‰** → **Absolute Fahruntüchtigkeit für Radfahrer** (§§ 315 c, 316 (+), unabhängig von Ausfallerscheinungen)

## XII. § 185

(-), da kein Strafantrag gestellt

### **Konkurrenzen und Gesamtergebnis:**

Die versuchte Hehlerei, die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr und der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte überschneiden sich in ihrer Begehung, sind deshalb durch eine Handlung verwirklicht und stehen aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen der Delikte in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52. Die versuchte Hehlerei bez. der Uhr steht dazu in Tatmehrheit, zu behandeln nach § 53.

H ist der versuchten Hehlerei in zwei Fällen hinreichend verdächtig, in einem davon tateinheitlich auch der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr und des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte.

## 2. Teil: Prozessuales Gutachten:

### I. Zuständiges Gericht

Schöffengericht, da Straferwartung von über zwei Jahren (Höherer Vermögenswert, Regelbeispiel bei § 113, aber „Strafrichter auch vertretbar“)

### II. U-Haft

- Dringender Tatverdacht (+)
- Fluchtgefahr ...(-) (soziale Bindung etc.)

### III. Verteidiger

- Notwendige Verteidigung nach § 140 Abs. 1 Nr. 1

### IV. AO nach § 111a entbehrlich, da Führerschein herausgegeben



Kurs StR  
4. Woche

## 3. Teil: Anklageschrift

Ende

